

16. September  
2015

**Verordnung über das Veranlagungsverfahren (VVV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 30. Januar 2002 über das Veranlagungsverfahren (VVV) wird wie folgt geändert:

Veranlagung und Eröffnung von Verfügungen

**Art. 7** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Zustellung an die Steuerpflichtigen erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Die Steuerverwaltung kann als Option eine Zustellung auf dem Weg der E-Rechnung anbieten. Die Bedingungen und die konkrete Abwicklung werden auf der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Eine Zustellung auf dem Weg der E-Rechnung erfolgt nur auf Wunsch der Steuerpflichtigen. An- und Abmeldung sind jederzeit möglich.

<sup>5</sup> Bei der Zustellung auf dem Weg der E-Rechnung werden Verfügungen ins E-Banking/Postfinance-Portal der steuerpflichtigen Person zugestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Information über die Zustellung per E-Mail an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse.

<sup>6</sup> Die Nutzungsbedingungen halten fest, dass der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels mit der Zustellung ins E-Banking/Postfinance-Portal beginnt und dass die regelmässige Prüfung des E-Banking/Postfinance-Portals in der Verantwortung der steuerpflichtigen Person liegt.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Käser*  
Der Staatsschreiber: *Auer*